

Der Vorsitzende
der Arbeitsgemeinschaft
Am Porscheplatz 1
4300 Essen 1
Telefon (0201) 81 02 80
Telefax (0201) 22 39 21



Arbeitsgemeinschaft
der Spitzenverbände
der Freien Wohlfahrtspflege
des Landes
Nordrhein-Westfalen

AG Freie Wohlfahrtspflege, Am Porscheplatz 1, 4300 Essen 1

An den
Vorsitzenden des Ausschusses
für Arbeit, Gesundheit, Soziales und
Angelegenheiten der Vertriebenen und
Flüchtlinge beim Landtag NW
Herrn Karlheinz Bräuer
Postfach 11 34

4000 Düsseldorf 1



Arbeiterwohlfahrt
Bezirksverbände



Diözesan-
Caritasverbände



Deutscher Paritätischer
Wohlfahrtsverband



Deutsches Rotes Kreuz
Landesverbände



Diakonische Werke
Landesverbände



Jüdische Kultusgemeinden
Landesverbände

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Unser Zeichen

Datum

To/Kh

24.01.1990

Betr.: Öffentliche Anhörung des Ausschusses zum Gesetzentwurf über die
Weiterbildung in der Gemeindekrankenpflege und in der
psychiatrischen Krankenpflege am 31.01.1990

Sehr geehrter Herr Bräuer,

wir bedanken uns für die Einladung und beantworten den Fragenkatalog vorab
schriftlich wie folgt:

1. In Nordrhein-Westfalen besteht die Möglichkeit zur Weiterbildung in den
Pflegeberufen in folgenden Bereichen:

a) für Krankenschwestern/-pfleger

Intensivpflege

Gemeindekrankenpflege

Psychiatrie

Operationsdienst

b) für Krankenschwestern/-pfleger und Altenpflegerinnen/-pfleger

Gerontopsychiatrie

(Diese Weiterbildung wird als Modellmaßnahme an vier Weiterbildungs-
stätten ab Frühjahr 1990 durchgeführt).

2. Schwierigkeiten bereitet in einigen Bereichen die Organisationsform, z.B. für die Weiterbildung in den ambulanten Pflegebereichen. Aber auch die Finanzierung ist schwieriger geworden, nachdem durch die Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes die Fördermöglichkeiten der Arbeitsverwaltung bei einer Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen eingeschränkt worden sind. Diese Schwierigkeiten müssen durch eine klare gesetzliche Regelung, insbesondere zur Finanzierung der Weiterbildungsstätten, abgestellt werden.
3. Soweit uns bekannt ist, gibt es eine gesetzliche Regelung lediglich in Berlin. In Baden-Württemberg, Hamburg, Hessen, Niedersachsen und im Saarland bestehen Erlasse für die Weiterbildung in einzelnen Pflegebereichen entsprechend den Empfehlungen der DKG.
4. a) Eine gesetzliche Regelung ist dann sinnvoll, wenn dadurch Organisationsform und Finanzierung der Weiterbildung geregelt und eine Ermächtigungsgrundlage für die Verordnung zur Regelung der Einzelheiten der Weiterbildung in den unterschiedlichen Pflegebereichen geschaffen werden.

b) Die DKG-Regelungen sind unverbindlich. Sie beziehen sich auch nur auf den Bereich der Krankenpflege. Im Bereich der Altenpflege gibt es keine entsprechenden Regelungen. Zu begrüßen wäre es, wenn die Bundesländer einheitlich die Weiterbildung in den Pflegeberufen regeln würden. Dazu könnten im Bereich der Krankenpflege die Empfehlungen der DKG als Grundlage dienen. Auch im Hinblick auf eine Gleichbehandlung erscheint eine einheitliche Regelung durch die Länder wünschenswert.
5. Die Regelung sollte sich nicht auf die beiden im Gesetzentwurf genannten Bereiche beschränken. Sie sollte als Rahmengesetz die Weiterbildung im Bereich der Kranken- und Altenpflegeberufe regeln und dabei die unterschiedlichen Voraussetzungen und Organisationsformen in der ambulanten und stationären Pflege berücksichtigen.
6. Die Weiterbildung sollte grundsätzlich durch eine Förderung des Landes finanziert werden. Dabei ist zu prüfen, inwieweit auch eine Finanzierung oder Teilfinanzierung über das Arbeitsförderungsgesetz und/oder die

Pflegesätze der stationären Einrichtungen möglich ist.

7. Die Neuregelung der Vergütung in den Krankenpflegeberufen ab 1.08.1989 sieht eine tarifliche Höhergruppierung bei einem erfolgreichen Abschluß einer Weiterbildung bereits vor. Auch aus diesem Grunde sollte eine gesetzliche Regelung der Weiterbildung in den Pflegeberufen erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen



Berghaus

- Vorsitzender -